



STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Unter dem Namen *abri* besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein auf unbeschränkte Dauer.
- Art. 2** Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter, hat seinen Sitz im Kanton Baselland und ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3** Der Verein bezweckt Menschen in schwierigen Lebenslagen, mit einer Abhängigkeitserkrankung und/oder psychischen Erkrankung nach ihrem Bedarf, ihren Fähigkeiten und Ressourcen individuell zu unterstützen und zu begleiten. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Der Verein errichtet und leitet Einrichtungen und Angebote zur Erfüllung der Zielsetzung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Pflege.
- Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen und Fachpersonen zusammen, um ein umfassendes Netzwerk der Unterstützung zu schaffen.
- Der Verein legt grossen Wert auf fachliche Kompetenz und Qualität. Er setzt qualifiziertes Personal ein und fördert kontinuierliche Weiterbildung und Schulungen.
- Der Verein engagiert sich in der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Abhängigkeitserkrankung und setzt sich für eine stigmatisierungsfreie Gesellschaft ein.

II. MITGLIEDSCHAFT

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins können Einzelpersonen (Einzelmitglieder) oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder) werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden. Jedes Mitglied (Einzel und Kollektiv) hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

b) Fördermitglieder

Fördermitglieder des Vereins können Einzelpersonen (Einzelmitglieder) oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder) werden, welche die Ziele und den Zweck des Vereins abri unterstützen. Ihre Aufnahme erfolgt automatisch nach der Zahlung eines Jahresbeitrages. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtleisten der Beitragspflicht.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Nichtleisten der Beitragspflicht.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres anzugeben.

Der Vorstand kann unter Bekanntgabe der Gründe ein Mitglied ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Mitgliedschaft im Verein abri automatisch per sofort. Der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Jahr ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Sollte das austretende Mitglied den Fortbestand der Mitgliedschaft wünschen, kann es dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Es besteht bei Austritt oder Ausschluss kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE DES VEREINS

Art. 6 Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand, oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Jährlich muss mindestens eine Vereinsversammlung stattfinden.

Die Vereinsversammlung fasst die für den Verein verbindlichen Beschlüsse, welche über die gewöhnlichen Verwaltungsmassnahmen hinausgehen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind schriftlich bis 31.

Dezember an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind zu traktandieren und an der Versammlung zu behandeln.

Art. 8 Der Vereinsversammlung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des jährlichen Voranschlages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 9 Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Personen, welche Vereinsmitglieder sein müssen. Er untersteht alle 2 Jahre der Wiederwahl.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst und bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen.

Art. 10 Der Vorstand ist das vollziehende Organ und ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der ordentliche Gang der Vereinsgeschäfte mit sich bringt und die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er bezeichnet diejenigen Vorstandsmitglieder, welche für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen und er regelt die Art der Zeichnung. Der Vorstand kann bestimmte Befugnisse auf ein oder mehrere Mitglieder übertragen. Er ist befugt, für die Vorbereitung und den Vollzug von Geschäften Ausschüsse aus seiner Mitte zu bestellen und Kommissionen zu ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen solchen Ausschüssen oder Kommissionen übertragen.

Art. 11 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der*die Vorsitzende hat Stichentscheid.

IV. FINANZIELLES

Art. 12 Der Verein erhält seine Mittel aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Betriebseinnahmen
- Zuwendungen und Spenden

- Betriebsüberschüssen
- allfälligen Kapitalerträgen

Art. 13 Jedes Mitglied entrichtet dem Verein einen jährlichen Beitrag, welcher im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages für Aktiv- und Fördermitglieder wird jeweils in der ordentlichen Vereinsversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgelegt. Er beträgt für Einzelpersonen im Maximum Fr. 50.-, für Paare im Maximum Fr. 70.- und für Kollektive im Maximum Fr. 200.-.

Art. 14 Die Generalversammlung wählt jährlich eine*n Rechnungsrevisor*in, welche*r die Buchführung kontrolliert.

Art. 15 Für die Verbindlichkeit haftet einzig das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Bei Auflösung des Vereins darf dessen Vermögen nach Tilgung der Schulden, nicht an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden, sondern muss einem Verein, Stiftung, Gesellschaft oder Institution mit einem möglichst gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

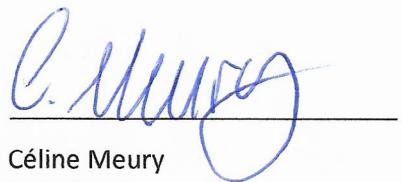
V. DATENSCHUTZ

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

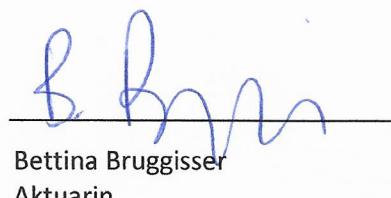
Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 17 Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 22.08.2024 angepasst worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gelterkinden, 24.08.2024



Céline Meury
Präsidentin



Bettina Bruggisser
Aktuarin